

Naturschutzgebiete.

1. Reiherkolonie am Zwerrenberg bei Zwingenberg.

Durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. August 1931 wurde vom 1. Oktober jenes Jahres ab die Reiherkolonie am Neckar zum Naturschutzgebiet erklärt. Wer in diesem Winter am Neckar entlang fuhr, konnte am Zwerrenberg gegen 150 Reiher auf den Bäumen sitzen sehen. Die Reiher haben sich also in den sechs Jahren in ungeahnter Weise vermehrt.

2. Naturschutzgebiet Feldberg.

Ein alter Wunsch ging in Erfüllung. Durch eine Verordnung vom 24. Februar 1937 ist durch das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts der Feldberg zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Das geschützte Gebiet ist begrenzt durch die Waldstraße vom Rinken zum Raimartihof, dann geht die Grenze am Seebach und längs des Waldweges zur Wanne, über Bärhalde hinab nach Hintermenschwand und ungefähr dem Krunkelbach entlang zum Herzogenhorn, von hier ins Fahler Tal, zum Stübenwasen und der Wittenbacherhöhe. Von hier über Wittenbach, Napf, Todte Mann, Hauseck ins Zastler Tal und durch den Rinkendobel wieder zum Rinken.

Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 3250 ha, davon 2030 ha Wald, 1190 ha Weide, 20 ha sonstiges Kulturland, Hofraite, Wege und dergl. sowie 10 ha Straßen und Gewässer. Das Naturschutzgebiet umfaßt Grundstücke der Gemarkung Hinterzarten, Bärenthal, Neuglashütten, Menzenschwand, Bernau, Brandenberg, Todtnau, Todtnauberg, Geschwend, St. Wilhelm und Zastler.

In diesem Naturschutzgebiet liegt eine Fläche um den Feldbergerhof und Hebelhof, die nicht in das Naturschutzgebiet einbegriffen, aber als geschützter Landschaftsteil im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes anzusehen ist. Auf dieser Fläche darf also zwar gebaut werden, jedoch wird jede das Landschaftsbild oder den Naturgenuß schädigende Aenderung ferngehalten. Im eigentlichen Naturschutzgebiet sind Pflanzen und Tiere geschützt und jegliche Bodenveränderungen sind untersagt, ebenso wie die Errichtung von Bauwerken jeder Art, Straßen, Wegen, Eisenbahnen, Hoch- und Niederspannungs- und Telegrafleitungen. Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischerei und die Weidenutzung für Vieh in dem bisherigen Umfang.

Vereinsnachrichten.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung für 1936.

Am 16. Februar hielt der Verein seine satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung im Badischen Weinbauinstitut ab mit der auf

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1934-1938

Band/Volume: [NF_3](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Naturschutzgebiete. \(1937\) 323](#)